#### Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung) Vom 5. März 2002

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Berlin vom 3. Mai 1995 (GVBl. S. 282), geändert durch Artikel LX des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird verordnet:

#### Erster Teil Jägerprüfung

[...]

# §15 Prüfungsgebühr, Entschädigung

- (1) Die Prüfungsgebühr wird mit der Anmeldung zur Jägerprüfung fällig und ist bei der Landeshauptkasse einzuzahlen. Die Höhe richtet sich nach der Umweltschutzgebührenordnung vom 1. Juli 1988 (GVBl. S. 1131) in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten je Prüfungstermin eine Entschädigung für:
- (3) Die zu den jeweiligen Prüfungen herangezogenen technischen 1. die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung von 20,00 EURO,
- 2. die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten je Sachgebiet von 35,00 EURO,
- 3. die Durchführung der Jagdwaffenprüfung von 55,00 EURO,
- 4. die Durchführung der mündlichen Prüfung von 65,00 EURO.

#### §16 Jägerprüfung für Falkner

- (1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 15 gelten vorbehaltlich der folgenden Absätze auch für die Durchführung der Jägerprüfung, die Bewerber um den Falknerjagdschein nach § 15 Abs.7 Bundesjagdgesetz ablegen (eingeschränkte Jägerprüfung).
- (2) Die Bewerber haben dem Antrag nach § 4 Abs. 1 eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. Ein Nachweis über den Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung braucht nicht erbracht zu werden.
- (3) Die eingeschränkte Jägerprüfung wird zusammen mit der Jägerprüfung durchgeführt. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die Jagdwaffenprüfung gemäß §6 Nr.2und §8 entfällt. Die eingeschränkte Jägerprüfung umfasst in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Sachgebiete des §7 mit Ausnahme des Waffenrechts.
- (4) Die eingeschränkte Jägerprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. § 10 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

## Zweiter Teil Falknerprüfung

### §17 Zweck der Prüfung

Die Falknerprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes für eine ordnungsgemäße Ausübung der Beizjagd besitzt.

### §18 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zuzulassen sind nur Prüfungsbewerber, die entweder eine Jägerprüfung oder eine eingeschränkte Jägerprüfung bestanden haben. Daneben sind Bewerber zuzulassen, die an der im Land Berlin noch laufenden Jägerprüfung teilnehmen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss schriftlich bis jeweils zum 1. Dezember bei der Jagdbehörde eingegangen sein. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- 1. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- 2. eine Erklärung, ob und wann ein Antrag auf Zulassung zur Falknerprüfung gestellt und aus welchem Grund dieser gegebenenfalls versagt wurde,
- 3. ein Nachweis über die bei der Landeshauptkasse Berlin eingezahlte Prü-fungsgebühr,
- 4. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und
- 5. der Nachweis über eine bereits bestandene Jägerprüfung oder eingeschränkte Jägerprüfung oder der Antrag auf Zulassung zur gleichzeitig laufenden Jägerprüfung.
- (3) § 4 Abs.1 Satz 3 und § 4 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

### §19 Durchführung der Prüfung

- (1) § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie §5gelten entsprechend. Die Falknerprüfung kann im Bedarfsfall zusammen mit der Jägerprüfung durchgeführt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss nach §2führt die Falknerprüfung durch und wird hierzu um zwei ehrenamtliche Prüfer erweitert. Die Jagdbehörde bestellt auch diese Mitglieder des Ausschusses widerruflich für die Dauer von vier Jahren. Die zusätzlichen Mitglieder müssen einen gültigen Falknerjagdschein besitzen und Inhaber mindestens weiterer drei Falknerjagdscheine gewesen sein sowie über die notwendige Sachkenntnis verfügen. Es werden auch zwei weitere Stellvertreter bestellt; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Landesverband Berlin des Deutsche Falkenordens, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. sowie der Landesverband Berlin und Brandenburg des Ordens Deutscher Falkoniere, Bund der Falkner und Greifvogelfreunde e. V. schlagen der Jagdbehörde geeignete Mitglieder und Stellvertreter für die Erweiterung des Prüfungsausschusses vor. Die Jagdbehörde kann von den Vorschlägen abweichen. § 2 Abs. 4 findet Anwendung.

#### §20 Prüfungsabschnitte

Die Prüfung gliedert sich in eine

- 1. schriftliche Prüfung,
- 2. mündlich-praktische Prüfung.

### §21 Schriftliche Prüfung

- (1) Bei der schriftlichen Prüfung werden insgesamt 20 Fragen aus folgenden Sachgebieten gestellt:
- 1. Grundzüge des Falknereirechts, des Greifvogelschutzes, einschließlich
- der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifvögeln,
- 2. Kenntnisse der Greifvögel, insbesondere ihrer Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachensowie ihrer Krankheiten,
- 3. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln,
- 4. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Haltung und Führung von Jagdgebrauchshundenfür die Beizjagd.
- (2) Die Fragen werden von den gemäß § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen Prüfern im Einvernehmen

mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unddem Vertreter der Verwaltung ausgewählt. Die Prüflinge erhalten die Fragenauf vorbereiteten Bögen im verschlossenen Umschlag. Die Beantwortungszeitbeträgt 45 Minuten.

- (3) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht des Vertreters der Verwaltungund von einem der gemäß § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen Prüfer statt.
- (4) Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 15 Fragen richtig undvollständig beantwortet werden. In jedem Sachgebiet bewerten die gemäß § 19Abs. 2 bestellten zusätzlichen Prüfer unabhängig voneinander, welche Fragenrichtig und vollständig beantwortet worden sind.

#### §22 Mündlich-praktische Prüfung

Bei der mündlich-praktischen Prüfung werden Fragen und praktische Aufgabenaus den Sachgebieten des § 21 gestellt. Die mündlich-praktische Prüfung soll je Sachgebiet und Prüfling mindestens zehn und höchstens 15 Minuten dauern. Die gestellten Fragen und praktischen Aufgaben müssen in allen Sachgebietenüberwiegend richtig und vollständig beantwortet oder ausgeführt werden. Für jedes Sachgebiet werden die gem. § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen Prüfer eingesetzt, die die Prüfungsleistungen mit "ausreichend" oder "nichtausreichend" bewerten. § 9 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

#### §23 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Falknerprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnittebestanden sind. Das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Prüfungsabschnitte und der Prüfung insgesamt stellt der Prüfungsausschuss fest.
- (2) § 10 Abs. 2 und 3 sowie §13 finden Anwendung.

## §24 Ausschluss von der Prüfung

Besteht der Prüfling die schriftliche Prüfung nicht, so ist er von der mündlich-praktischen Prüfung ausgeschlossen. Wird ein Prüfling von einer gleichzeitig laufenden Jägerprüfung oder eingeschränkten Jägerprüfung ausgeschlossen, ist er auch von der Falknerprüfung ausgeschlossen. Der Prüfling kann durch den Prüfungsausschuss von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn ereinen Täuschungsversuch begeht. Wird ein Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als "nicht bestanden".

# §25 Mitteilung der Prüfungsergebnisse und Prüfungszeugnis

Das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss des Prüfungsabschnittes bekannt zu geben. Auf Verlangensind dem Prüfling die Mängel seiner Leistung zu eröffnen. § 12 Abs. 2 findet Anwendung.

#### §26 Prüfungsprotokolle

Über den Hergang der mündlichen-praktischen Prüfung ist für jeden Prüfling ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Bewertungen mit "nicht ausreichend" ausführlich und nachvollziehbar zu begründen sind. Für jeden Prüfungsabschnittist durch den Prüfungsausschuss ein Abschlussprotokoll zu fertigen, welches von den beteiligten 15 Prüfungsausschussmitgliedern zu

unterzeichnenist. § 14 Satz 2 und 5 finden Anwendung.

### §27 Prüfungsgebühr, Entschädigung

§15 gilt entsprechend.

Dritter Teil Übergangs- und Schlussbestimmung

[...]